

an	PA	KAP	PA	VO	EDA	EDI	EJPD
Datum	15.2	15.2					
Von	BNE	KAP	P	VO			Wp
EDA	14.02.90				18		
Ref.	1811-18						

o.713.21 VR/SKI Bern, den 7. Februar 1990

NOTIZ an die Vorsteher des EDA, EDI und EJPD

Internationale Veranstaltungen und Entwicklungen im Drogenbereich

In den kommenden Monaten finden im internationalen Rahmen zwei wichtige Konferenzen statt, die Drogenfragen gewidmet sind. Es handelt sich dabei um die 17. ausserordentliche Session der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York vom 20.-23. Februar 1990 sowie den "World Ministerial Summit to Reduce Demand for Drugs and to Combat the Cocaine Threat" in London vom 9.-11. April 1990.

Dem Kampf gegen den Drogenmissbrauch kommt international eine immer grössere Bedeutung zu. Wir sind der Auffassung, dass unser Land, das in jüngster Zeit im Drogenbereich verschiedentlich kritisiert worden ist, die beiden Konferenzen in New York und London dazu benützen sollte, um seine unmissverständliche Bereitschaft zur solidarischen Mitarbeit an den internationalen Bemühungen gegen das Drogenunwesen zu unterstreichen. Zudem sollten so rasch wie mögliche die Massnahmen überprüft werden, die uns einen Beitritt zu allen internationalen Drogenabkommen, welchen die Schweiz noch nicht angehört, erlauben würden.

Gemäss den Richtlinien des Bundesrates für die Entsendung von Delegationen an multilateralen Tagungen vom 2. Dezember 1985 beantragen wir Ihnen, dass die Schweiz an der Drogensession der Vereinten Nationen in New York durch eine Delegation unter der Leitung von Professor Roos, Direktor des Bundesamts für Gesundheitswesen, vertreten sein wird. Hinsichtlich des Ministertreffens in London schlagen wir Ihnen vor, die Schweiz durch Bundesrat Cotti vertreten zu lassen. Wir werden dem Bundesrat in dieser Angelegenheit frühzeitig einen gemeinsamen Antrag stellen.

1. 17. ausserordentliche Session der Generalversammlung der Vereinten Nationen, New York, 20.-23. Februar 1990

Die ausserordentliche Session ist ausschliesslich Drogenfragen gewidmet. Diskutiert werden folgende Haupttraktanden:

- a) Fragen von Produktion, Angebot, Nachfrage, Handel und Verteilung von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen
- b) Internationale Abkommen
- c) Regionale und bilaterale Rechtsinstrumente
- d) Internationale Zusammenarbeit und institutioneller Rahmen.

Der Schweizer Delegation wird zusammen mit den anderen Delegationen aus Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen in der ausserordentlichen Session ein Rederecht zugestanden. Unsere Erklärung vor dem Plenum würde die Bereitschaft der Schweiz bekräftigen, an den internationalen Bemühungen gegen Drogensucht und Drogenhandel solidarisch mitzuwirken, und auf folgende konkrete schweizerischen Schritte hinweisen:

- Verbesserung des rechtlichen und institutionellen Instrumentariums zur Bekämpfung von Drogenhandel und Geldwäscherei (Geldwäschereiartikel, Verbesserung des Rechtshilfeverfahrens, Ausbau der Polizeistellen beim Bund);
- vollzogene Unterzeichnung des Abkommens der Vereinten Nationen gegen den Drogenhandel von 1988 und Einleitung der notwendigen Abklärungen im Hinblick auf dessen Ratifikation
- erhebliche Aufstockung des schweizerischen Beitrages an den Drogenfonds der Vereinten Nationen.

Zudem würde die Bedeutung betont, welche die Schweiz der Prävention im Kampf gegen den Drogenmissbrauch zumisst.

2. "World Ministerial Summit to Reduce Demand for Drugs and to Combat the Cocaine Threat", London, 9.-11. April 1990

Es scheint uns angebracht, dass Herr Bundesrat Cotti an dieser wichtigen, von der britischen Regierung in Zusammenarbeit mit den

Vereinten Nationen organisierten Ministerkonferenz teilnimmt. Wir schlagen Ihnen vor, diese Gelegenheit zu ergreifen, um nicht nur auf die bereits in New York erwähnten schweizerischen Schritte hinzuweisen, sondern darüber hinaus in einer Erklärung von politischem Gewicht zu erläutern, in welcher Richtung die Schweiz zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen gedenkt (siehe Punkt 3).

### 3. Internationale Rechtsinstrumente

Der Druck auf Länder, die noch nicht Vertragsparteien aller internationaler Abkommen im Drogenbereich sind, nimmt eindeutig zu. Dies hat unter anderem die schweizerische Delegation an der 11. ausserordentlichen Session der Betäubungsmittelkommission des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen in Wien vom 29. Januar bis 2. Februar 1990 festgestellt. Der Beitritt zu den verschiedenen Drogenabkommen würde als Akt der internationalen Solidarität - insbesondere auch mit lateinamerikanischen Ländern, die sich praktisch im Drogenkrieg befinden - verstanden. Auch auf der Traktandenliste der erwähnten ausserordentlichen Session der Generalversammlung der Vereinten Nationen gehört die universelle Geltung aller bestehenden Abkommen zu den wesentlichen Punkten.

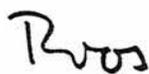
Die Schweiz ist Vertragspartei des Einheitsübereinkommens von 1961 über die Betäubungsmittel, jedoch nicht von dessen Zusatzprotokoll von 1972 sowie vor allem nicht des Abkommens von 1971 über psychotrope Substanzen. Das jüngste internationale Abkommen, die Konvention der Vereinten Nationen gegen den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen von 1988, hat die Schweiz im vergangenen November unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert.

Die zuständigen Stellen der unterzeichnenden drei Bundesämter haben festgestellt, dass in Kreisen internationaler Experten zunehmend Kritik an der Schweiz geäussert wird, weil schweizerische Firmen in beträchtlichem Ausmass in Lieferungen von psychotropen Substanzen in die Dritte Welt verwickelt sind. Der Beitritt unseres Landes zu den erwähnten Abkommen ist auch aus diesem Grund von grosser Aktualität.

Ein solcher Schritt würde jedoch Anpassungen schweizerischen Rechts voraussetzen. Die Diskussion über die Revision des Betäubungsmittelgesetzes von 1951 ist gegenwärtig im Gang, mit dem Inkrafttreten eines neuen Gesetzes ist jedoch angesichts der Komplexität der Materie und der zu erwartenden kontroversen Diskussion etwa über die Entkriminalisierung des Drogenkonsums vor fünf Jahren kaum zu rechnen. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, die zuständigen Stellen im EJPD und EDI mit der Abklärung der Frage zu beauftragen, ob eine vorgezogene Teilrevision gewisser Artikel sinnvoll wäre, die der Schweiz den Beitritt zu den erwähnten Abkommen erlauben würde.



Botschafter J.P. Keusch  
Direktor der Direktion  
für internationale  
Organisationen



Professor Beat Roos  
Direktor des Bundesamts  
für Gesundheitswesen



Dr. Markus Peter  
Stellvertreter des  
Bundesanwalts